



GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung (kurz bezeichnet *Vereinbarung*)

VOLLE BEZEICHNUNG DER PINE PARTNERORGANISATION mit der Adresse
Umsatzsteueridentifikationsnummer....., für diese Vereinbarung vertreten durch
....., (KURZBEZEICHNUNG DER PINE PROJEKTPARTNERORGANISATION)

und

der Firma, mit der
Adresse
Umsatzsteueridentifikationsnummer, für diese
VEREINBARUNG vertreten durch, (kurz bezeichnet als FIRMA)

werden im folgenden als VERTRAGSPARTNER bezeichnet.

PRÄAMBEL:

- a) KURZBEZEICHNUNG DER PINE PROJEKTPARTNERORGANISATION und FIRMA sind bezüglich des Projektes PINE – Promoting Industrial Energy Efficiency Project (kurz das Projekt) finanziert durch EACI (Executive Agency for Competitiveness and Innovation of the European Commission) durch den Vertrag IEE/11/885/SI2.615936 in Kontakt;
- b) FIRMA wurde ausgewählt an einem zweistufigen Energieaudit teilzunehmen und von den Maßnahmenvorschlägen daraus zu profitieren (bestehend aus einer ersten Kurzanalyse und falls zutreffend, einem vollständigen Energieaudit) entsprechend dem Arbeitsprogrammes des PROJEKTES;
- c) FIRMA erklärt sich bereit, KURZBEZEICHNUNG DER PINE PROJEKTPARTNERORGANISATION und den oben angeführten, die notwendigen Daten und Informationen für das Projekt zur Verfügung zu stellen;
- d) Falls die FIRMA der KURZBEZEICHNUNG DER PINE PROJEKTPARTNERORGANISATION und den oben angeführten die notwendigen Daten und Informationen zur Durchführung der Projektaktivitäten nicht zur Verfügung stellt, kann FIRMA nicht den erwarteten Nutzen aus dem Projekt ziehen;
- e) KURZBEZEICHNUNG DER PINE PROJEKTPARTNERORGANISATION erklärt sich bereit, der finanzierenden Organisation des Projektes, und Dritten, die mit der Evaluierung des Projektes beauftragt werden können Daten zu den Projektaktivitäten, jedenfalls anonym und ohne Nennung von FIRMA, zum Monitoring des Erfolges der Projektaktivitäten zur Verfügung zu stellen;

VEREINBAREN:

1. Präambel

Die Präambel ist Teil der Vereinbarung

2. Gegenstand

Diese Vereinbarung soll den Datenschutz und die Verpflichtungen der Vertragspartner bezüglich der im Rahmen dieser Vereinbarung zugänglich gewordenen Daten klären.

3. Geheimhaltung

3.1 Im Rahmen dieser Vereinbarung, werden alle Daten und Informationen vertraulich behandelt die von einem Partner zugänglich gemacht werden und als vertraulich bezeichnet werden.

3.2 Diese Daten und Informationen werden explizit durch den Vermerk GEHEIM auf den Unterlagen gekennzeichnet, unterschrieben mit den Unterschriften der Vertragspartner oder im Rahmen der Kommunikation zwischen den Vertragspartner ausdrücklich als solche bezeichnet sodass alle beteiligten Personen die Vertraulichkeit der Daten erkennen und die Bestimmungen dieser Vereinbarung anwenden. Die Vertragspartner können, falls nötig, andere Daten oder Informationen als nicht geheim erklären.

3.3 Die Bezeichnung GEHEIM darf nicht für Informationen oder Daten verwendet werden, die zu dem Zeitpunkt öffentlich zugänglich sind zu dem sie dem Empfänger erhält oder falls sie öffentlich zugänglich werden aufgrund von legalen Vorgängen;

4. Verpflichtungen der Vertragspartner

4.1 Die Vertragspartner dürfen keine vertraulichen Daten und Informationen in irgendeiner Form oder Art und Weise an nicht autorisierte Personen weitergeben oder kommunizieren.

4.2 Daten und Informationen dürfen nur für das Projekt verwendet werden. Sie müssen so gespeichert und verarbeitet werden, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist und kein Schaden verursacht werden kann.

4.3 Diese vertraulichen Informationen und Daten dürfen nicht kopiert oder reproduziert werden, auch nicht auszugsweise, sofern dies nicht im Rahmen der Projektaktivitäten erforderlich ist.

4.4 Daten und Informationen können von KURZBEZEICHNUNG DER PINE PROJEKTPARTNERORGANISATION an den Financier des Projektes (EACI, the Executive Agency for Competitiveness and Innovation of the European Commission), oder an andere Monitoringstellen, entsprechend den hier beschriebenen Praktiken, **anonym oder zusammengefasst** und jedenfalls ohne herstellbaren Zusammenhang zur FIRMA weitergeleitet werden.

4.5 Die vertraulichen Informationen und Daten dürfen anonymisiert vom PINE PROJECT PARTNERORGANISATION an andere Projektpartnern und / oder an Dritte zum Zwecke von Analysen weitergeleitet werden. Eine Rückverfolgbarkeit der gelieferten Daten zur FIRMA darf auch in diesen Fällen nicht möglich sein.

5. Verantwortliche Person

5.1 Jede Vertragspartei nennt den Datenbeauftragten, der innerhalb ihrer Organisation für den Datenschutz verantwortlich ist. Dieser unterzeichnet die Vereinbarung, die den geforderten Datenschutz gewährleistet.

5.2 Die Verantwortlichen für die oben genannten vertraulichen Daten Behandlung sind:

- KURZBEZEICHNUNG DER PINE PROJEKTPARTNERORGANISATION

- FIRMA.....

6. Sicherheitsvorkehrungen

6.1 Die Parteien verpflichten sich, alle nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die vertraulichen Daten und Informationen zu schützen, und garantieren die vertrauliche Behandlung.

6.2 Die Behandlung aller sensiblen und persönlichen Daten erfolgt konform zu den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften, wie dem Datenschutzgesetz.

7. Geistiges Eigentum

Die vorliegende Vereinbarung erteilt keine irgendwie gearteten Rechte oder Genehmigungen, bezüglich einer Lizenz oder eines sonstigen Rechtes zur Nutzung von Patenten, Marken, Modelle und / oder gewerblichen oder geistigen Eigentum.

8. Gültigkeitsdauer

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung beginnt mit der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens und endet fünf Jahre nach Abschluss des Projektes (geplant 16. März 2015). Etwaige weitere Verlängerungen der Gültigkeitsdauer müssen von den Parteien vor dem genannten Termin vereinbart werden. Für den Fall, dass die Parteien die Geheimhaltungsfrist verlängern oder unbegrenzt erweitern, gelten die Geheimhaltungspflichten weiter.

9. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

9.1 Die gegenständliche Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht

9.2 Im Falle einer Streitigkeit unter den Vertragspartnern bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden kann, wird als zuständiges Gerichtsort Graz vereinbart.

10. Korrespondenz

Jegliche Korrespondenz zwischen den Vertragspartnern soll über folgende Adressen erfolgen:

- Adresse der *KURZBEZEICHNUNG DER PINE PROJEKTPARTNERORGANISATION*

.....

- Adresse der FIRMA

.....

(Ort und Datum)

Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

KURZBEZEICHNUNG DER PINE PROJEKTPARTNERORGANISATION

(Name und Funktion)

.....

Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

FIRMA

(Name und Funktion)

.....